

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Dessau-Roßlau im Vergleich

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30. November 2011 in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

Inhalt

1. Grabnutzungsgebühren
 - 1.1. Reihengräber
 - 1.2. Wahlgräber
 - 1.3. Urnengemeinschaftsanlage
 - 1.4. Anonymes Eichengrabfeld
 - 1.5. Kolumbarium
 - 1.6. Ablösegebühr
 - 1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
 - 2.1. Benutzung der Feierhallen
 - 2.2. Benutzung der Kühlräume
 - 2.3. Erdbestattungen
 - 2.4. Feuerbestattungen
 - 2.5. Urnenbeisetzungen
 - 2.6. Weitere Bestattungsleistungen
3. Exhumierungen und Hebungen
4. Grabmalgebühren
5. Sonstige Gebühren
6. Sonderleistungen

1. Grabnutzungsgebühren

In den Gebühren zu Punkt 1 sind anteilig enthalten:

- Unterhaltung der Wege- und Freiflächen, Wasserstellen und Einfriedungen
- Abfallbeseitigung
- Wassergeld
- Erstinsandsetzungen bei Erdbestattungen

1.1. Reihengräber

Für die Zuweisung eines Reihengrabes auf die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren, auf Friedhof II für Bestattete von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- Erdbestattungsreihengrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien
- Erdbestattungsreihengrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien
- Erdbestattungsreihengrab Friedhof II

In den vorstehend aufgeführten Gräbern ist es zulässig die sterblichen Überreste eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten.

- Urnenreihengrab zusätzliche Gestaltungsrichtlinien
- Urnenreihengrab allgemeine Gestaltungsrichtlinien
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre zusätzliche Gestaltungsrichtlinien
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Gebühr neu EURO	Gebühr neu EURO / a	Gebühr alt EURO	Gebühr alt EURO / a	Differenz EURO	Differenz EURO / a
703,95	35,20	734,36	36,72	-30,41	-1,52
712,00	35,60	743,65	37,18	-31,65	-1,58
736,16	24,54	771,53	25,72	-35,37	-1,18
691,07	34,55	719,50	35,98	-28,43	-1,42
699,12	34,96	728,79	36,44	-29,67	-1,48
687,36	34,37	715,21	35,76	-27,85	-1,39
695,41	34,77	724,50	36,23	-29,09	-1,46

1.2. Wahlgräber

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:

- Erdbestattungswahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen

Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das Zwei- oder Mehrfache. Bis zu zwei Urnen können je Erdbestattungswahlstelle zusätzlich beigesetzt werden.

- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen für bis zu zwei Urnen
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Heckenstelle (nur Verlängerung)
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Parkstelle (nur Verlängerung)

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Nutzungsgebühr nach Jahressätzen erhoben.

Gebühr neu EURO	Gebühr neu EURO / a	Gebühr alt EURO	Gebühr alt EURO / a	Differenz EURO	Differenz EURO / a
744,21	24,81	780,82	26,03	-36,61	-1,22
752,26	25,08	790,11	26,34	-37,85	-1,26
1.089,59	36,32	1.100,68	36,69	-11,09	-0,37
739,38	24,65	775,25	25,84	-35,87	-1,19
747,43	24,91	784,54	26,15	-37,11	-1,24
708,16	23,61	739,22	24,64	-31,06	-1,03
716,21	23,87	748,51	24,95	-32,30	-1,08
841,99	28,07	986,47	32,88	-144,48	-4,81
774,68	25,82	815,99	27,20	-41,31	-1,38
792,14	26,40	836,14	27,87	-44,00	-1,47

	Gebühr neu EURO EURO / a		Gebühr alt EURO EURO / a		Differenz EURO EURO / a	
1.3. Urnengemeinschaftsanlage Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Denkmal und Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 30 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben: - Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	759,67	25,32	791,13	26,37	-31,46	-1,05
1.4. Anonymes Eichengrabfeld Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 20 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben: - anonymes Eichengrabfeld	742,29	37,11	822,80	41,14	-80,52	-4,03
1.5. Kolumbarium Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben: - Kolumbarium	896,73	29,89	925,20	30,84	-28,47	-0,95
1.6. Ablösegebühr Die Gebühr wird für die Grabpflegekosten bei einem vorzeiti- gen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefristen erhoben.	19,82		16,06		3,76	
1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken Für die Bewirtschaftung des Friedhofes Neeken wird eine Jahresgebühr je Grabstelle erhoben, sofern eine Gebühr für ein Grabnutzungsrecht gemäß der Satzung vom 17.12.1997 erhoben worden ist.	10,22		10,22		0,00	

	Gebühr neu EURO	EURO / a	Gebühr alt EURO	EURO / a	Differenz EURO	EURO / a
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren						
2.1. Benutzung der Feierhallen einschließlich Grundaussstattung						
- Feierhalle groß, Zentralfriedhof	196,87		131,55		65,32	
- Feierhalle klein, Zentralfriedhof	153,78		100,92		52,86	
- Feierhalle Friedhof II	196,87		131,55		65,32	
- Feierhalle Friedhof III	160,67		108,06		52,61	
- Feierhalle Friedhof Jonitz, Meinsdorf	149,47		98,62		50,85	
- Feierhalle Friedhof I, Kochstedt und Alten	126,77		84,92		41,85	
- Feierhalle Friedhof Kleutsch, Ziebigk, Sollnitz, Streetz/ Natho, Mülstedt, Neecken, Brambach, Rietzmeck	115,00		78,32		36,68	
- Abschiedsraum	67,60		47,31		20,29	
- Raum für rituelle Waschungen	53,81		41,18		12,63	
2.2. Benutzung der Kühlräume						
- Kühlraumgrundgebühr	9,83		9,20		0,63	
- Kühlraumbenutzung pro Tag vor Erdbestattung oder Einäscherung (bis zur Beibringung aller erforderlichen Unterlagen)	10,19		9,52		0,67	
- Kühlraumbenutzung pro Tag bei Fremdbestattung	10,19		9,52		0,67	
2.3. Erdbestattungen						
- Leistung für Bestattung	637,88		573,68		64,20	
- Leistung für Bestattung im Kindergrab	383,11		362,14		20,97	
In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten. Mit diesen Gebühren ist der Schutz der vorhandenen Bepflanzung abgegolten.						

2.4. Feuerbestattungen

(Alle unter Punkt 2.4. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.)

- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche
 - Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter von 2 - 10 Jahren
 - Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter bis zu 2 Jahren
 - Zusätzliche Leichenschau gemäß BestattG LSA
 - Urnenversand im Inland
- (Der Mehraufwand für die Versendung einer Urne in das Ausland wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich des Verwaltungsaufwandes gemäß dem unter Punkt 5.h) aufgeführten Stundensatzes in Rechnung gestellt.)

Gebühr neu EURO	Gebühr alt EURO	Differenz EURO
181,57	168,56	13,01
90,79	84,29	6,50
48,42	44,95	3,47
38,32	37,02	1,30
52,09	49,41	2,68
244,79	247,29	-2,50
116,76	140,98	-24,22
244,79	247,29	-2,50
173,82	188,36	-14,54
30,69	29,88	0,81

2.5. Urnenbeisetzungen

- Leistung für Beisetzung
- Leistung für Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage Zentralfriedhof
- Leistung für Beisetzung im Anonymen Eichengrabfeld/ Urnengemeinschaftsanlage Roßlau
- Leistung für Beisetzung im Kolumbarium
- Zuschlag für eine von auswärts überführte Urne

In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten.
Der Zuschlag für von auswärts überführte Urnen enthält die Entgegennahme (Prüfung der mitgeführten Unterlagen) und Aufbewahrung der Urne.

	Gebühr neu EURO EURO / a	Gebühr alt EURO EURO / a	Differenz EURO EURO / a
2.6. Weitere Bestattungsleistungen			
- zusätzlicher Blumentransport	24,78	23,46	1,32
- Inschriften der Grabtafel für die Urnengemeinschafts- anlage je Buchstabe	6,31	7,69	-1,38
- Streugrün	13,47	9,87	3,60
	1.214,01	1.145,29	68,72
3. Exhumierungen und Hebungen			
- Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit (Die Gebühr bezieht sich auf die Erdarbeiten. Unvorhergesehene Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % separat berechnet und ausgewiesen.)			
- Hebung einer Urne aus einem Erdgrab	303,51	286,33	17,18
- Hebung einer Urne aus einem Urnengrab	364,21	343,59	20,62
- Hebung einer Urne aus dem Kolumbarium	27,04	25,51	1,53
	21,46	19,14	2,32
4. Grabmalgebühren			
- Grabmalgebühr (je Bauwerk)			
	9,35	9,10	0,25
	9,35	9,10	0,25
	14,16	13,79	0,37
	28,33	27,58	0,75
	11,90	11,58	0,32
	9,44	9,19	0,25
	42,49	41,37	1,12
	28,33	27,58	0,75
	43,77	41,52	2,25
5. Sonstige Gebühren			
a) Verlängerung von Nutzungsrechten			
b) Umschreibung von Nutzungsrechten			
c) Zweitschriften von Urkunden über Grabnutzungsrechte			
d) Gebühr für Nachforschungen je Stunde			
e) Erteilung einer Einfahrgenehmigung für die Dauer von 2 Jahren			
f) Anzeigengebühr Gewerbetreibende bis fünf Aufträge im Jahr			
g) Anzeigengebühr Gewerbetreibende mehr als fünf Aufträge im Jahr			
h) Verwaltungsgebühr für zusätzliche Arbeiten je Stunde			
i) Urnenversand ohne Umsatzsteuer			

6. **Sonderleistungen**

Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % berechnet.

Gebühr neu EURO EURO / a	Gebühr alt EURO EURO / a	Differenz EURO EURO / a